



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Franzen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Besuch kommunaler Mandatsträger in Schulen des Landes Schleswig-Holstein

1. Müssen Anfragen für Besuche von kommunalen Mandatsträgern in Schulen über die Verwaltungsleitung des Schulträgers (Landrat/Bürgermeister/Schulverbandsvorsteher) oder direkt bei der betreffenden Schulleitung gestellt werden?
2. Wird für solche Besuche eine Zustimmung vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft benötigt oder gilt hier nach wie vor der Kabinettsbeschluss, bekanntgemacht im NBI. MBWJK. Schl.-H. vom 30. Januar 1990, S. 34, wonach der Zustimmungsvorbehalt entfällt? Besteht ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt entsprechend für Verwaltungsleitungen der Schulträger?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Der o.g. Kabinettsbeschluss gilt nach wie vor; danach ist ein Besuch von u.a. kommunalen Mandatsträgerinnen/-trägern mit der Schulleitung grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Besuchstermin abzustimmen. Wie dem Kabinettsbeschluss weiter zu entnehmen ist, bedarf es keiner Zustimmung des MBW, jedoch hat die Schulleitung einen geplanten Besuch unverzüglich der/dem Staats-

sekretär/in des für Bildung zuständigen Ministeriums anzuzeigen. Soweit es um die Teilnahme eines Mandatsträgers an einer schulischen Veranstaltung mit Schülerbeteiligung geht, hat die Schule über dies ihre Pflicht zur parteipolitischen Neutralität (siehe § 4 Abs. 10 und § 29 Abs. 5 Satz 1 Schulgesetz) zu beachten.

3. Muss dabei unterschieden werden, ob sich die kommunalen Mandatsträger über schulische/pädagogische Fragen oder über Fragen der Sachmittelausstattung und räumlicher/baulicher Aspekte informieren möchten?

Antwort:

Bei Besuchen aus Anlass der Information über Fragen der Sachmittelausstattung oder/und räumlicher/sachlicher Aspekt empfiehlt sich zusätzlich eine entsprechende Information des Schulträgers über den geplanten Besuch.

4. Besteht die Möglichkeit, dass solche mit den Schulleitungen vereinbarten Besuche vom Verwaltungsleiter des Schulträgers (Landrat/Bürgermeister/Schulverbandsvorsteher) untersagt werden?

Antwort:

Nein.

5. Falls 4. zutrifft: Auf welcher rechtlichen Grundlage kann dies geschehen?

Antwort:

Entfällt.

6. Müssen bei Untersagung dem Mandatsträger diese Gründe genannt werden?
Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Entfällt.

Allgemeines und Verwaltung

Besuch von Abgeordneten, Kandidatinnen/ten sowie Mandatsträgerinnen und -trägern in Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes

– Kabinettsvorlage Nr. 17/90 –
Beschluß des Kabinetts vom 30. Januar 1990

Das Kabinett hat beschlossen:

(1) „Der Zustimmungsvorbehalt für Besuche von Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei Behörden, Gerichten, Schulen und anderen Einrichtungen des Landes entfällt; entsprechendes gilt für Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments. Solche Besuche sind im Rahmen des jeweiligen Mandats der oder des Abgeordneten bzw. der kommunalen Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers möglich. Sie müssen mit der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter der Behörde, des Gerichts oder der sonstigen Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Besuchstermin abgestimmt werden. In besonderen Fällen kann die Frist unterschritten werden.

(2) Leiterinnen oder Leiter von Strafvollzugsanstalten oder Polizeidienststellen sind berechtigt, in Einzelfällen nach Abstimmung mit der Leitung des zuständigen Ressorts Besuche von Abgeordneten und kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zeitlich befristet und/oder begrenzt auf bestimmte örtliche Bereiche auszuschließen, wenn und soweit Erfordernisse der Sicherheit dies gebieten.

(3) In dem Zeitraum von sechs Wochen vor einer Europa-, einer Bundestags-, einer Landtags- oder einer Kommunalwahl („heiße Phase“ des Wahlkampfes) müssen im Zusammenhang mit solchen Besuchen Veröffentlichungen gegenüber Presse und Rundfunk oder sonstige publizistische Begleitungen unterbleiben. Bei der Abstimmung des Besuchs (Absatz 1) haben die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung des Landes die jeweiligen Abgeordneten bzw. kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf die Einhaltung dieser Grundsätze hinzuweisen. Sie haben den geplanten Besuch unverzüglich der Staatssekretärin bzw. dem Staatssekretär des Ressorts mitzuteilen, dem sie zugeordnet sind.